

S A T Z U N G

„International Relief Friendship Foundation e. V.“ (Föderation für internationale Hilfe und Verständigung)

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „International Relief Friendship Foundation e. V.“
(Föderation für internationale Hilfe und Verständigung).
Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, zwischen den Menschen den Geist der Hilfsbereitschaft und der Partnerschaft zu fördern und zur Überwindung bzw. Linderung von Armut, Leiden, Krankheit und Not von Menschen beizutragen. Der Verein verwirklicht diesen Vereinszweck im In- und Ausland mit Schwerpunkt in den Ländern der Dritten Welt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützende Maßnahmen: Projekte und Beiträge für ein friedliches und freundschaftliches Zusammenleben der Menschen im Inland und Ausland.
 - b) Sofortmaßnahmen in Not- und Katastrophenfällen: Aussenden von Hilfsgütern und Medizin sowie Entsendung von medizinisch geschultem Fachpersonal (und sonstigen Hilfspersonen) in notleidende oder von Katastrophen heimgesuchte Gebiete.
 - c) Gewährung von Hilfe zur Selbsthilfe: Finanzielle und personelle Unterstützung, sowie Aufbau von Projekten zur Unterrichtung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im allgemeinbildenden, landwirtschaftlichen, medizinischen, handwerklichen und technischen Bereich.
 - d) Aufklärungsmaßnahmen: Abhalten von Konferenzen und Versammlungen im In- und Ausland sowie Verbreitung von Publikationen zur Förderung der Mitmenschlichkeit und Freundschaft und zur Aufklärung über sinnvolle und notwendige Hilfsaktionen.
 - e) Finanzielle Hilfe: Finanzielle Unterstützung von Hilfszentren und wohltätigen Organisationen, die die oben genannten Zwecke verfolgen.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer und Hilfspersonen bestellt werden; § 2 Absatz 3 ist zu beachten.

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv dem Vereinszweck dienen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen ohne selbst für den Vereinszweck tätig zu sein.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7**Aufnahmefolgen**

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und zur Durchsicht ein Exemplar der Satzung, das nach einem Monat der Geschäftsstelle des Vereins zurückgegeben werden muß. Gegen Unkostenbeitrag kann ein Exemplar der Vereinssatzung erworben werden.

§ 8**Rechte der Mitglieder**

1. Aktiven Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Fördernden Mitgliedern steht kein Wahlrecht zu.

§ 9**Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Wird Vereinseigentum von den Mitgliedern vorsätzlich beschädigt, so sind diese nach § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 10**Austritt**

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30. September zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11**Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein muss, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 12**Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 13**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Kassenwart
 - b) dem Schriftführer
 - c) 3 Beisitzern
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der erste oder zweite Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§14

Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende als Stellvertreter – ist geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 10.000,- DM verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins vom ersten und zweiten Vorsitzenden sowie von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 16

Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und zur Prüfung vorzulegen.

§ 17

Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr, die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muß er gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 18

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden in schriftlicher Form. Das Einladungsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein und die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den ersten Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 19

Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 20**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.
4. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 19).

§ 21**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 22**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der zweimaligen schriftlichen Mitteilung, wobei die erste Mitteilung mindestens ein Monat vor dem Versammlungstermin erfolgen soll.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister Mainz zu melden.

§ 23

Durch die vorstehende, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. April 2012 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 2007 errichtete Satzung.